

Bemerkungen über das eidgenössische Artillerie-Reglement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **3 (1836)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesprochen, wo hätte Tadel und gerechte Rüge folgen sollen, zum Spotte wird, denn der Mann von Bewußtsein kennt seine Schuld und muß es für lächerlich halten, für dieselbe belobt zu werden. Für diese meine Ansicht sprechen die Folgen der bis zum Jahr 1831 abgehaltenen Inspektionen.

Anstatt daß unsere Inspektionen in diesem Sinne gemacht werden, haben wir vier Inspektoren, welche ein jeder nach eigenen und sicherlich nach vier ganz verschiedenen Maßstäben beurtheilen, und dieselben auf acht eidgenössische Weise vollziehen, denn unbedingter Beifall ist in der Regel das Schlußwort. Wahrlich aber wird dieses Verfahren weder dazu beitragen, daß man fortschreite, noch vielweniger Achtung der Untergebenen vor den Offizieren erzeugen, denn all ihr gerechter Tadel, alle ihre wohlverdienten Rügen werden durch die endliche Lobesspende des Inspektors zur Lüge; Schikane ist das Lösungswort des Getadelten und Verachtung das Schicksal des gerechten Tadler's.

Weit wichtiger und entscheidender ist aber die uniforme Aufsicht über die militärischen Equipirungs- und Bewaffnungsanschaffungen, wobei die Individualität des Inspektors noch weit hervortretender ist.

Von dem Controlar- und Administrativwesen anzufangen würde zu weit führen, weßwegen ich diesen Punkt übergehe, der Hoffnung lebend, ein anderes Mitglied werde diesen Gegenstand aufgreifen und bearbeiten.

Herr Präsident, meine Herren!

Wenn vielleicht auch etwas in starker Sprache, glaube ich Ihnen nur Wahres gesagt und Sie überzeugt zu haben, daß der Grund, warum unser Militärwesen in neuerer Zeit nicht mehr das leistete was früher, einzig in dem angedeuteten Mangel einer gehörigen Direktion und Aufsicht liege. Noth thut es, daß wir, als die Stellvertreter unserer Untergebenen, diejenigen Schritte thun, die geeignet sind, unserem Militärwesen wiederum aufzuhelfen, folgend dem Beispiele unserer früheren Versammlungen, die manches Bessere hervorriefen und bauen halfen. Neu konstituiert, soll auch neues Leben uns beselen und zum Handeln auffordern.

Mit Bezugnahme auf das Gesagte möchte ich daher den Antrag stellen:

1) Sich mit einem Memorial an den Kriegsrath zu wenden, ihm diese Gebrechen vorzustellen und ihn zu bestimmen suchen, daß er entweder ein Mitglied aus seiner Mitte mit dieser Direktion des Unterrichts

und gesammten Wehrwesens beauftrage, oder ein anderes fähiges Subjekt hierzu bestimme.

2. Eine Kommission zu wählen, welche das Memorial abfaßt und im Namen der Gesellschaft unterzeichnet.

Bemerkungen über das eidgenössische Artillerie-Reglement.

Da wegen Einführung des Materials nach Englischem System ein neues Reglement ohnedieß nöthig wird, so glauben wir den Augenblick geeignet, durch das Organ der Militär-Zeitschrift Mehreres am bisherigen zu rügen.

§§ 20 und 30. Beim Exerciziren mit dem Säbel erhält der Soldat bei der Stellung: „auf der Stelle ruht“ und „in Arm Err“ eine vorgebogene Haltung, weil er die beiden Hände übereinander legen soll; es wäre daher besser, er würde die Hände im Glied behalten.

§. 22. Das Säbeleinstecken sollte der Einfachheit wegen gleich vorgeschrieben sein, wie für die Kavallerie.

§. 33. Sollte von den 2, 3 und 4 Pfd. Kanonen keine Erwähnung gemacht werden.

§. 34. §. 39. Sollte die Bedienung für alle Kaliber zu 8 Mann berechnet sein, da diese Zahl für jede Geschützart hinlänglich ist.

§. 35. Das Manövriren am Schlepptau ist im Allgemeinen unzweckmäßig, besonders aber noch mehr beim Englischen System.

§§. 36, 38, 71. Auch das Manövriren mit Zugsträngen sollte ausgelassen werden, und die Zugstränge, 4 an der Zahl für jedes Geschütz, nur aufgepackt mitgeführt werden für den Nothfall.

§. 38. Wenn die Bedienung der 2, 3, 4 Pfd. Kanonen wegfällt, so wird auch vom krummen Wischer keine Rede sein.

§. 40. Bei einer Haubitz ist nur eine Mehlpulverbüchse nothwendig.

§§. 42, 43, 44. Diese §§. müssen nach dem englischen Material berechnet sein.

§§. 45, 46, 47. Diese §§. fallen beim englischen System weg.

§. 52. Zum Nummeriren möchte es zweckmäßig sein, daß der Batteriekommandant kommandirt: „Nummerirt Euch.“ Auf welches Kommando ein jeder Mann seine Nummer laut ausspricht, zuerst die ersten Nummern, nachher die übrigen.

§. 53. Auf das zweite Kommando sollte der Piecenchef sich zur Deichselspitze stellen, um zu verhindern, daß die Mannschaft unrichtig marschiere.

§§ 54, 55. Sollte ausgelassen sein: „der Chef der Piece stellt sich vor die Mündung.“

§. 56. Die Mannschaft sollte folgender Maßen ausgerüstet werden:

6pfünder Kanonen.

Links Nr. 1 Ein Patronensack, links Nr. 2 Brandertasche mit Bränderlein und Raumnadel, links Nr. 3 Daumling, links Nr. 4 Patronensack; rechts Nr. 1 ein Wischer, rechts Nr. 2 Luntenstock, Lantzenfutter mit Lantzen, Lantzenstock.

12pfünder Kanonen.

Links Nr. 1 —, links Nr. 2 Brandertasche mit Bränderlein und Raumnadel, links Nr. 3 Daumling, links Nr. 4 Patronensack; rechts Nr. 1 ein Wischer, rechts Nr. 2 Luntenstock, Lantzenfutter mit Lantzen, Lantzenstock.

Haubizen.

Links Nr. 1 Ein Patronensack mit Patronen von jedem Gewicht eine, links Nr. 2 Brandertasche mit Bränderlein und Raumnadel, links Nr. 3 Daumling und Aufsatz, links Nr. 4 Patronensack mit Patronen von jedem Gewicht, eine Mehlpulverbüchse, Messer; rechts Nr. 1 ein Wischer, rechts Nr. 2 Luntenstock, Lantzenfutter mit Lantzen, Lantzenstock.

Nr. 3 links sollte den Daumling an den Mittelfinger der linken Hand anziehen, die Mehlpulverbüchse sollte von der Linken zur Rechten angelegt werden. Sollte noch angezeigt sein, daß Nr. 2 rechts die Lunte anzündet.

§ 60. Nr. 1 rechts sollte den Wischer der Bürste nach rückwärts gefehrt halten.

§§. 63 — 71. Wenn das aufgeprozte Geschütz durch die Mannschaft sollte gezogen werden, so kann dieß geschehen ohne Zugstränge, die Nr. 3 und 4 stellen sich mit einem Hebebaum an die Deichsel, die Nr. 2 an die Wagscheiter, die Nr. 1 stoßen bei der Mündung. Bei schwierigen Passagen möchte es am zweckmäßigsten sein, in die Räder greifen zu lassen.

§§. 72 — 76. Die Veränderung des Zapfenlagers fällt beim Material nach Englischem System ganz weg.

§§. 77 — 78. Das Abprozen sollte aufß Englische Material berechnet sein und könnte also angeordnet werden:

Man kommandirt: „Prozt ab!“

Die letzte Nummer rechts erhebt die Deichselspitze.

Bei unbespanntem Geschütz begiebt sich die letzte

Nummer links zum Prozwagenrad und faßt dasselbe an zwei Speichen. Nr. 3 links zieht den Prozhackenschlüssel aus dem Prozhacken.

Die beiden Nr. 3 erheben den Laffetenschweif.

Nr. 3 links kommandirt „March.“ Auf dieses Kommando wird der Prozwagen 20 Schritte rechts rückwärts geführt und links um gegen die Piece so gewendet, daß dessen Deichselspitze gegen das Stück gefehrt und dessen Räder in der Verlängerung der Rädergeleise sich befinden.

Wenn das Geschütz nicht bespannt ist, so muß diese Bewegung des Prozwagens durch die Nr. 4 vollzogen werden. Nr. 4 rechts leitet dabei die Deichsel und Nr. 4 links stößt hinten an der Achse gestellt.

Nachdem der Prozwagen von der Piece entfernt worden, so lassen die Nr. 3 den Laffetenschweif auf den Boden nieder.

Nr. 3 links macht den Richthebelriemen los und legt den Richthebel in die Gabel. Nr. 3 rechts stoßt den Schlüssel in die Richthebelgabel.

Nach stattgehabtem Abprozen begiebt sich die Mannschaft auf ihre Posten, so wie solches im gegenwärtigen Reglement vorgeschrieben ist

§. 90. Das Kommando „in Aktion“ hat späterhin einen andern Sinn; es sollte daher hier kommandirt werden „nach Bewegung chargieren,“ und statt das Kommando „ladt,“ sollte kommandirt werden „wischt aus.“

§. 92. Sollte hier kommandirt werden „zwei.“ Bei der zweiten Bewegung sollte bei den 6 Pfd. Kanonen und Haubizen mit der rechten Hand bis an das Ende der Wischerstange gerückt werden.

Bei den Haubizen sollte mit dem rechten Fuß ebenfalls ausgefallen werden, sowohl der Gleichförmigkeit wegen, als weil der Mann mit voneinander gehaltenen Füßen mehr Kraft hat zum Auswischen.

§. 93. Sollte kommandirt werden „drei.“ Bei den 6 Pfd. Kanonen und Haubizen kann das Einstoßen des Wischers in einer Bewegung geschehen.

§. 94. Sollte kommandirt werden „vier.“ Nach dem Umdrehen sollte die linke Hand ob der Mündung gehalten werden, um bereit zu sein beim Herausziehen des Wischers nachzuhelfen.

§. 95. Sollte kommandirt werden „fünf.“ Bei den 6 Pfd. Kanonen und den Haubizen könnte das Ausziehen des Wischers also geschehen: Nr. 1 rechts zieht zuerst den Wischer mit der rechten Hand halb heraus und stoßt dann mit der linken Hand den Wischer durch die rechte bis er vollends heraus ist und drückt

dann mit der linken Hand die Bürste herunter, so daß der Wischer in der rechten Hand sich dreht bis der Sagkelben in die linke Hand fällt.

§. 96. Sollte kommandirt werden „setzt an.“ Bei den 6 Pfd. Kanonen und 12 Pfd. Haubitzen können die beiden ersten Bewegungen in eine zusammen geschmolzen werden.

§. 97. Sollte kommandirt werden „zwei,“ da diese Zeit die zweite des Aufsehens ist.

§. 98. Sollte kommandirt werden „drei,“ da diese Zeit die dritte des Aufsehens ist.

§. 104. Das Öffnen des Kühleimers zum Behuf des Ladens ist schädlich, da es gerade höchst gefährlich ist während dem Feuern abzufühlen; soll eine Piece abgekühlt werden, so ist es zweckmäßiger, bei derselben das Feuer gänzlich einzustellen und die Piece vollkommen auszuwaschen. Der Kühleimer würde also in diesem Fall umgekehrt beim Aufhören der Ladung geöffnet, und beim Beginnen der Ladung geschlossen. Nr. 1 links holt einen Kugel- und einen Kartätschenschuß.

§. 105. Nr. 2 rechts soll die Lunte anzünden schon beim Rüsten, beim Laden wäre dieß zu spät. Hingegen können die Lanten im Fall von Regenwetter hier angezündet werden.

§. 108. Es sollte vorgeschrieben sein, bei den Kanonen, daß die letzte Nummer links einen Kugelschuß und einen Kartätschenschuß holt, damit je nach Befehl das eine oder andere geladen werden könne. Nachdem die letzte Nummer links sich mit Munition versehen hat, sollte es heißen: stelle sich dieselbe hinter Nr. 1 links; — dieß muß ohne dieß bei den Haubitzen und 12 Pfd. Kanonen geschehen. Es wäre dann für alle Geschützarten gleichförmig.

§. 109. Nr. 3 links sollte mit dem Mittelfinger der linken Hand das Zündloch verhalten.

§. 111. Nr. 1 links sollte nur bei den 8 und 12 Pfd. Kanonen dem Nr. 1 rechts helfen auszuweichen, in diesen Fällen aber immer die Patrone von der letzten Nummer erhalten.

§. 113. Sollte kommandirt werden „Patronen in Lauf,“ damit solches gleich sei, wie bei der Infanterie und beim Positionsgeschütz. Da nur bei den 8 und 12 Pfd. Kanonen Nr. 1 links auszuweichen und anssetzen helfen sollte, so hat es nur bei diesen Geschützen bei der Mündung zu verbleiben, nachdem die Patrone in die Mündung gebracht ist.

§. 114. Nur bei den 8 und 12 Pfd. Kanonen hilft Nr. 1 links beim Anssetzen.

§. 117. Das Auftreten und Zurücktreten sollte beim Einräumen also geschehen:

Nr. 2 links tritt mit dem rechten Fuß an, mit dem linken einen Schritt seitwärts und den rechten an den linken angezogen.

Zum Zurücktreten macht es zuerst mit dem rechten Fuß einen Schritt seitwärts, tritt dann mit dem linken Fuß zurück und zieht den rechten an den linken an.

§. 118. Zum Feuern sollte Nr. 2 rechts den Luntensock aus Rad schlagen.

§. 120. Sollte schon hier auf das Kommando: nach Kommando chargieren, die letzte Nummer links anfangen die Granate zu entkappen, nicht erst auf das folgende Kommando, sonst möchte sie Zeitverlust verursachen.

§. 121. Siehe Bemerkung §. 120.

§. 122. Sollte kommandirt werden „Patronen in Lauf.“

Nachdem Nr. 1 links die Patrone in Lauf gebracht hat, sollte diese Nummer sogleich von der letzten Nummer links die Granate empfangen, die letzte Nummer links würde dann die Pulverstaubbüchse öffnen.

§. 123 Auf das Kommando „setzt an“ sollte nur Nr. 1 rechts anssetzen, wie bei den Kanonen; die übrigen Nummern sollten dabei nichts zu verrichten haben.

§. 124. Sollte kommandirt werden „Granat in Lauf“ wie beim Positionsgeschütz der Einfachheit wegen.

Sobald Nr. 1 links die Granate in den Lauf gebracht hat, übergibt die letzte Nummer derselben die Pulverstaubbüchse.

Nr. 1 links bestäubt die Stopine, gibt dann die Nebipulverbüchse der letzten Nummer links zurück und fordert dagegen von ihr eine solche Patrone, wie sie geladen hat.

Die letzte Nummer links bezieht sich zum Prozwagen und holt daselbst eine gleiche Patrone, wie sie der Nr. 1 links hat übergeben müssen, zugleich auch holt sie eine Granate, bezieht sich mit derselben hinter Nr. 1 links und entkappst sie (wenn nämlich Granaten und nicht Kartätschen geladen werden.)

§. 131. Man kann annehmen, daß die Piece durch jeden Schuß soweit zurückgetrieben wird, daß sie wieder an ihre Stelle gestoßen werden muß. Die Mannschaft sollte daher dieß nach jedem Schuß ohne Kommando verrichten.

§. 132. Sollte heißen bei den 6 Pfd. Kanonen, sobald Nr. 1 links keine Patronen mehr hat, winkt

sie der hinter ihr stehenden letzten Nummer, daß sie an ihre Stelle trete und begiebt sich zum Prozwagen um andere Munition zu fassen, stellt sich dann hinter die letzte Nummer links.

§. 133. Ist beim Englischen Material nicht anwendbar, da die Munition aus den Prozwagen genommen werden soll.

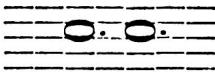
Dagegen sollte es heißen, was vorzukehren sei, wenn der Prozwagen geleert ist, daß nämlich derselbe zurückgeführt wird und man an dessen Stelle den Prozwagen des Caissons einrücken läßt. Der leere Prozwagen der Kanonen wird nun durch den Feuerwerker gefüllt.

§. 135 fällt weg, da nur 8 Mann Bedienung angenommen werden.

§. 140. Ist durchaus zweckwidrig, daß je bei 10 Schüssen der Wischer ins Wasser getaucht werde, weil dadurch Pulverfoth entsteht, wodurch die Gefahr vergrößert wird. (Siehe Bemerkung des §. 104.)

§. 141. Sollten beim Kommando: „Batterie soll chargieren,“ die Piecenchefs und nicht der kommandirende Offizier das Feuer kommandiren.

§. 142. Um das Feuer einzustellen läßt man durch die Trompeter das Zeichen dazu blasen. Man kann hiezu das gleiche Zeichen brauchen, welches bei den Schützen zum Einstellen des Feuers gebraucht wird, nämlich:



Auf dieses Zeichen sollen keine Piecen mehr geladen werden, sondern nach dem Feuern werden dieselben nur vorgestoßen, so weit sie durch den Rücklauf zurückgetrieben werden.

Wenn obiges Zeichen zum zweiten Mal geblasen wird, so ist dieß ein Zeichen, daß ein jeder auf seinen Posten soll.

§. 144. Das Zudecken des Röhleimers fällt weg. (Siehe Bemerkung §. 104 und §. 140.)

§. 145. Hat man keinen Trompeter, so wird für das erste Zeichen zum Aufhören des Ladens kommandirt: „Nicht mehr laden!“ Und statt des zweiten Zeichens wird kommandirt: „Auf eure Posten!“

§. 152 — 165. Es ist überflüssig aus dem Anhängen und Abhängen des Schlepptau's eine eigentliche Übung zu machen. Es ist genügend, anzuzeigen, zu welchem Behuf daselbe bei den Piecen angebracht ist, nämlich hauptsächlich zu Manœuvres de force und ein Rad zu spannen, um durch Gräben zu fahren.

Helv. Militär-Zeitschrift. 1836.

§. 168. Beim „von Hand vorwärts“ hält Nr. 2 rechts das brennende Ende der Lunte rückwärts.

§. 170. Bei unbespanntem Geschütz ist es leichter den Prozwagen vorwärts zu bewegen, wenn nur eine Nummer zur Deichsel tritt, die andere aber hinter der Achse stößt. Nr. 4 rechts sollte daher die Deichselspitze leiten und Nr. 4 links hinter der Achse stoßen.

§§. 180 und 181 fallen weg, da man nie über 8 Mann Bedienung auf ein Geschütz rechnet.

§§. 182 — 199. Da nicht mit Zugsträngen manövriert wird, so fallen diese §§. weg.

§§. 200 und 201. Die Zugstränge eignen sich, um, wie im §. 201 angedeutet ist, beim Fahren Bergab anzuhalten, doch ist es überflüssig ein Exercitium daraus zu machen, es genügt, der Mannschaft zu zeigen, wie sie im Falle von Bergabfahren benutzt werden können.

§. 205 und 206. Beim Englischen Geschütz kann dem Schlepptau nur eine Länge gegeben werden, daher fällt das Kommando: „zum Uebergang verlängert Schlepptau,“ weg. Ebenso:

§§. 210 und 211 fällt das Verdoppeln des Schlepptau's weg.

§. 212. Kann ebenfalls aus diesen Gründen wegfallen.

§§. 213 — 217. Die Wendungen stehenden Fußes durch besondere Stellungen können füglich ausgelassen werden. Dieselben können vollzogen werden durch die Kommando's: „von Hand vor oder rückwärts, rechts oder links in die Flanke rechts oder links um.“

§. 218 fällt auch weg, da man nicht mit Zugsträngen manövriert.

§§. 220 — 223. Die ganze Wendung mit abgeproztem Geschütze, wenn das Schlepptau nicht angehängt ist, läßt sich nur denken, wenn man gegen die Seite der Caissons zu feuern wollte; dieser Fall tritt nun nicht ein, so daß diese ganze Wendung ausgelassen werden kann.

§§. 224 — 227. Sollte hingegen die ganze Wendung des Geschützes geschehen sogleich nach dem Abprozen, so sollte man kommandiren: „In Batterie.“

Dies sollte also vollzogen werden:

Nr. 1 rechts nimmt die Stellung — von Hand vorwärts.

Nr. 1 und 2 links die Stellung — von Hand rückwärts.

Die letzte Nummer rechts erhebt die Deichselspitze. Bei unbespanntem Geschütz begiebt sich die letzte

Nummer links zum Prozwagenrad und faßt dasselbe an zwei Speichen.

Nr. 3 links zieht den Prozhackenschlüssel aus dem Prozhacken. Die beiden Nr. 3 erheben den Raffenenschweif.

Nr. 3 links kommandirt „marsch.“ Der Prozwagen wird mit links um kehrt gegen die Seite der Caissons geführt, 20 Schritte rückwärts der Kanonen und dort noch einmal links um kehrt gewendet.

Die Nr. 1, 2 und 3 links wenden die Piece ebenfalls links um kehrt, so daß beide Räder sich bewegen, das rechte Rad vorwärts, das linke Rad rückwärts. Dann setzen die Nr. 3 den Raffenenschweif auf den Boden und das übrige wird vollzogen wie beim Abprozen.

§§. 228 — 230. Die Wendungen im Marschieren ohne Hülfe der Pferde mit abgeproztem Geschütz können vollzogen werden ohne Zugstränge, durch die Kommando's: „Von Hand vor- oder rückwärts, rechts oder links in die Flanke marsch.“

§. 240. Wenn 4 Mann fehlen, so sollten noch bleiben die beiden Nr. 1 und Nr. 3.

§. 241. Wenn 5 Mann fehlen, so sollten bei der Piece bleiben die beiden Nr. 1 und Nr. 3 links.

Nr. 1 rechts sollte dann noch die Stellen der Nr. 2 und 3 rechts versehen.

§§. 244 — 250. So wie die Umwechslung vorgeschrieben wird, hat man einerseits zwei Umwechslungen nöthig und anderseits geschieht die Umwechslung nicht vollkommen, wenn die Geschütze durch eine ungerade Anzahl Mannschaft bedient werden.

Es sollte daher vorgeschrieben sein, daß auf das Kommando „marsch“ die Nrs. 1 bei einander vorbei, jeder an den Platz der letzten Nummer der entgegengesetzten Seite treten muß, dann hätte man nur eine Umwechslung nöthig. Bei 7 Mann Bedienung würde Nr. 1 links an die Stelle von Nr. 3 rechts treten, u. s. w. Daraus sieht man, daß man diese Umwechslung auch gebrauchen könnte, wenn eine ungerade Zahl Mannschaft die Piecen bedienen würde. Auf das Kommando: „Kanonnier wechselt um“ sollten sich die Piecenchefs zur Mündung begeben, um zu beaufsichtigen, ob die Mannschaft auf das Kommando „Marsch“ gehörig marschiere.

§. 251. Soll das Geschütz aufgeprozt werden, sollte man kommandiren: „Prozt auf — Marsch!“

Dies wäre auf folgende Art zu vollziehen: Der Prozwagen wird schief rechts gegen die Piece geführt

und durch ein links um kehrt so gewendet, daß er vier Schritt vor dem Raffenenschweif zu stehen kommt. Die Nr. 1 und 2 nehmen die Stellung von Hand rückwärts an.

Nr. 3 rechts zieht den Schlüssel aus der Richthebelgabel.

Nr. 3 links legt den Richthebel zurück und befestigt denselben mit dem Riemen.

Die Nr. 3 erheben den Raffenenschweif.

Die Nr. 1, 2 und 3 stoßen die Piece gegen den Prozwagen zu.

Die Nr. 3 legen den Prozring in den Prozhacken.

Nr. 3 links stoßt den Schlüssel des Prozhalmes in denselben. Jeder geht auf seinen Posten.

§ 254 fällt weg, da er sich auf 10 und 14 Mann Bedienung bezieht

§. 255. Sollte vorwärts aufgeprozt werden, so würde man kommandiren, wie es im Reglement vorgeschrieben ist: „Vorwärts aufprozen, Prozwagen vor, marsch!“

Die Nr. 1 und 2 nehmen die Stellung von Hand rückwärts an

Der Prozwagen wird rechter Hand der Piece vorbei und ohne denselben nachher zu wenden vor dieselbe geführt.

Nr. 3 rechts zieht den Schlüssel aus der Richthebelgabel. Nr. 3 links legt den Richthebel rückwärts und befestigt denselben mit dem Riemen.

Die Nr. 1, 2 und 3 wenden die Piece links um kehrt, hauptsächlich auf dem rechten Rad.

Die Nr. 3 legen den Prozring in den Hacken und Nr. 3 links stoßt den Schlüssel des Prozhackens in denselben, jeder geht auf seinen Posten.

§§. 257 und 258 können ausgelassen werden.

§. 260. Das Aufpacken muß auf das neue Material berechnet sein.

(Fortsetzung folgt.)

Einzige Bemerkungen über die Reitkunst in der Schweiz.

Wer vor mehreren Jahren die Schweiz bereiste und kennen lernte, und bereist sie jetzt wieder, findet daselbst sehr auffallende Veränderungen, sowohl in politischer als besonders auch in geistigwissenschaftlicher Hinsicht. So auffallend mir bei einer frühern Reise durch dieselbe Manches vorkam, was ich mir unter republikanischen Einrichtungen anders dachte, ebenso